



Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis erneut beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Chieming, den
Graf, 1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde am gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Chieming, den
Graf, 1. Bürgermeister

Unterschrift Antragsteller mit Anerkennung der Bebauungsplanänderung

Präambel

Die Gemeinde Chieming erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Festsetzungen

1. Die seitliche Wandhöhe ist mit höchstens 6,50 m festgesetzt. Sie bemisst sich von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (FFB EG) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut an der Traufseite. Die Höhenlage des FFB EG ist mit höchstens 529,00 m üNN festgesetzt.
2. Die Grundflächenzahl wird mit höchstens 0,31 und die Geschossflächenzahl mit höchstens 0,4 festgesetzt.
3. Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO sind einzuhalten.
4. Die Mindestgrundstücksgröße ist mit 590 qm festgesetzt.
5. Die Dachneigung wird mit 18 bis 25 Grad festgesetzt.
6. Für die Dachdeckung sind naturrote und anthrazitfarbene Materialien zulässig.
7. Eine Rodung von Gehölzen sowie ein Abbruch von Gebäuden ist nur zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar zulässig. Unmittelbar vor Abriss des Gebäudes ist dieses durch Fachpersonal auf Fledermäuse zu überprüfen. Vorhandene Tiere sind durch Fachpersonal zu sichern.
8. Verfahrensfreie Nebengebäude bzw. Garagen/ Carports gem. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) BayBO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
9. Die seitliche Wandhöhe für Garagen wird mit höchstens 3,0 m festgesetzt.

Hinweis

1. Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stöttham" der Gemeinde Chieming.
2. Vor wild abfließendem Oberflächenwasser sind ggf. eigenständig Schutzmaßnahmen erforderlich.
3. Der Oberflächenwasserabfluss darf nicht zu Lasten Dritter verändert werden.

B E B A U U N G S P L A N

"STÖTTHAM"

GEMEINDE CHIEMING

LANDKREIS TRAUNSTEIN

**9. Änderung im Verfahren nach § 13a BauGB für das Grundstück
Flurnummer 1572, Gemarkung Chieming**

LAGEPLAN 1:1000

ENTWURFSVERFASSER

plg | Planungsgruppe
Strasser

PLANUNGSGRUPPE
STRASSER GmbH
ÄUSSERE ROSENHEIMER STR. 25
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

TRAUNSTEIN, DEN 21.05.2019

18127 H:\Projekte Stadtcad\Chieming \Planung\25-Ortsmitte.DWG Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Jurina, Stadtplaner

